

# **Richtlinien der Fachsektion Integrative Gestalttherapie des ÖAGG zum „Umgang mit Mißbrauch in der psychotherapeutischen Arbeit mit KlientInnen“**

verfasst von: **Mag. Gerda Brandl**

*Ich danke N.Amendt-Lyon, R.Hutterer-Krisch, W.Till und W.Wladika für thematische Vorarbeiten und A.Kröss und S.Rupp für ihre fachliche Unterstützung. Weiters danke ich C.Bayer, E.Ernst, A.Kask, M.Kösten, A.Kubesch, K.Moser und L.Nausner, die in ihrer Funktion als KollegInnen im Vorstand der Fachsektion wesentlich zur Entstehung dieser Richtlinien beigetragen haben.*

G.B.\_

## **0.Präambel**

Der Charakter der psychotherapeutischen Arbeit bringt es mit sich, daß PsychotherapeutInnen stets potentiell gefährdet sind mißbräuchlich zu handeln. Dies gilt es sich immer wieder bewußt zu machen und möglichem Mißbrauch - auch durch entsprechende Lehrinhalte in der Ausbildung - vorzubeugen. Für den Anlaßfall ist es notwendig, ein klares Prozedere zur Verfügung zu haben.

## **1.Definition von "Mißbrauch"**

### **1.1. Juristischer Hintergrund**

Im Psychotherapiegesetz (1990) ist unter §14 "Berufspflichten des Psychotherapeuten" festgehalten, daß der Psychotherapeut seinen "Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft" (Abs.1) ausüben hat.

Im Berufskodex für PsychotherapeutInnen (1996) - der die Berufspflichten konkretisieren, interpretieren und ergänzen soll - befindet sich eine Präambel, die folgendermaßen lautet: "In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinn und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten".

Unter Pkt. III "Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung" sind die den Behandlungsvertrag i.e.S. betreffenden Verpflichtungen festgehalten. So besteht die "Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufsstandes und das Recht der PatientInnen auf einen verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung; jeglicher Mißbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar; Mißbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber PatientInnen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen." (Abs. 7; Hervorhebung durch die Autorin)

Unter Pkt. VI "Anwendung des Berufskodex im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung" heißt es hierzu: "Alle Verhaltensweisen von AusbilderInnen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der psychotherapeutischen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun etwa wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser oder insbesondere sexueller Natur, sind daher als Mißbrauch anzusehen, auch wenn dies von den Auszubildenden gewünscht wird. ... Die Verantwortlichkeit dafür liegt allein bei den Auszubildenden

und kann nicht den Auszubildenden zugeordnet werden."

## **1.2. Psychotherapeutischer Hintergrund**

Psychotherapie beinhaltet immer ein Machtgefälle von der PsychotherapeutIn zur PatientIn (Die PsychotherapeutIn bestimmt die Rahmenbedingungen, sie hat psychotherapeutisches Wissen und Erfahrung, sie diagnostiziert, sie interveniert, sie erfährt viel über die KlientIn und hält sich selbst bedeckt...). Die daraus entstehende Abhängigkeit der KlientIn löst frühkindliche Gefühle aus, die auf die PsychotherapeutIn übertragen und somit bearbeitbar werden; KlientInnen werden häufig versuchen, die vorgegebenen Grenzen aufzuheben. Solche Verführungsversuche der KlientIn sind immer auch Reaktionen auf die therapeutische Situation. Die KlientIn muß sich jederzeit darauf verlassen können, daß die TherapeutIn ihr Grenzen und damit Orientierung und Entwicklungsmöglichkeiten bietet. In dem Augenblick, in dem die TherapeutIn darin versagt diese Grenzen zu wahren, rücken die Interessen der PsychotherapeutIn in den Vordergrund und die PatientIn wird zur Befriedigung dieser Bedürfnisse mißbraucht und dadurch geschädigt. Mißbräuchliches Handeln heißt, die KlientIn bewußt oder unbewußt zu manipulieren - beispielsweise durch:

- Aufdrängen eigener Werte als allgemeingültige Normen,
- Fortsetzung der Therapie aus finanziellen Gründen oder weil die KlientIn fehlende soziale Kontakte ersetzen soll,
- Erzählungen aus der Lebenssituation des Therapeuten/ der Therapeutin aus narzißtischen Motiven
- sexuelle Übergriffe
- berufspolitisches Ausnutzen der bestehenden Abhängigkeit

Auch nach Beendigung einer Therapie ist darauf Bedacht zu nehmen, daß weiterhin Abhängigkeiten bestehen und somit Mißbrauch möglich ist.

## **1.3. Zusammenfassung:**

In Übereinstimmung mit dem Berufskodex für PsychotherapeutInnen verstehen wir unter Mißbrauch einer therapeutischen Beziehung die Befriedigung persönlicher (wirtschaftlicher / sozialer / ideologischer / sexueller) Interessen der PsychotherapeutIn in der therapeutischen Beziehung. Diese enthält ein Machtgefälle. Die Verantwortung für den Umgang mit diesem Machtgefälle liegt allein bei der PsychotherapeutIn.

Alle Verhaltensweisen von PsychotherapeutInnen, in denen therapiefremde Erwägungen und Eigeninteressen der PsychotherapeutIn der psychotherapeutischen Aufgabe vorgezogen werden, sind daher als Mißbrauch anzusehen.

Dies gilt gleichermaßen für Psychotherapien von AusbildungskandidatInnen.

## **2. Zuständigkeit**

Der Berufskodex legt unter Pkt. IX "Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex" fest:

"Es ist die "kollegiale Austragung und Streitbeilegung im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildungs- und Fachverbände der Berufsvertretung anzustreben. Diese haben dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen (Schlichtungskommissionen o.ä.) zu schaffen. ...

... Bei begründetem Verdacht, daß sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder standeswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts sind die zuständigen Gremien der

psychotherapeutischen Fachvereinigungen des Betreffenden, der Berufsvertretung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes oder – in besonders gravierenden Fällen – der Psychotherapiebeirat davon in Kenntnis zu setzen. Für die Behandlung von PatientInnenbeschwerden sind in psychotherapeutischen Fachverbänden und von der Berufsvertretung geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen sowie allenfalls weitere Beschwerde-, Schlichtungs- oder Schiedsstellen zu befassen."

Der ÖBVP hat dafür das BEG (berufsethische Gremium) eingerichtet, das die bundesweite Erfassung von Beschwerdefällen zur Aufgabe hat und sich als bundesweite Schlichtungsstelle versteht. Auf Länderebene gibt es ebenfalls Beschwerde- und Schlichtungsstellen mit unterschiedlichen Organisationsformen. Im Falle von Nichtmitgliedschaft wird von dort auf die Beschwerdestellen der Ausbildungsvereine verwiesen.

Bei schweren Verstößen ist die Streichung aus der PsychotherapeutInnenliste des BM vorgesehen, welches das zuständige BM nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vornimmt. (Voraussetzung dafür ist eine gerichtliche Verurteilung oder verwaltungsbehördliche Straferkenntnis).

### 3. Standards

Als Standard sind jene Ziele formuliert, die Richtlinien zum konkreten Vorgehen bei Mißbrauch erfüllen sollen; Und es sind jene Konsequenzen fest geschrieben, die mißbräuchliches Verhalten in der Psychotherapie in unserer Fachsektion nach sich zieht.

#### 3.1. Ziele

- *Schutz* der KlientIn, d.h. Verhinderung, daß es zu Mißbrauch in der Psychotherapie kommt und Beendigung der aktuellen Mißbrauchssituation in der Psychotherapie
- *Entlastung* der betroffenen KlientInnen
- *Rückfallprophylaxe* des/der mißbrauchenden PsychotherapeutIn, d.h. die Nachreifung als Mensch und seine/ihre Nachreifung als ProfessionistIn;
- *Sanktionierung* von Mißbrauch in der Psychotherapie
- Förderung des Rufs unseres Berufsstandes im Sinn von *Qualitätssicherung*

#### 3.2. Konsequenzen

- *Verschriftlichung* aller Vorkommnisse, um der professionellen Verleugnung entgegen zu wirken.
- Der/die mißbrauchende PsychotherapeutIn muß sich für *Gespräche* zur Verfügung stellen, wenn der/die betroffene KlientIn dies wünscht.
- Auflage von *Eigentherapie*.

Untersuchungen haben zum einen ergeben, daß viele der mißbrauchenden PsychotherapeutInnen Störungen im narzißtischen Bereich aufweisen (Fischer und Fischer, S.448f.) und situative Bedingungen wie Lebenskrisen und andere aktuelle Belastungen Risikovariablen darstellen (vgl. Fischer und Fischer).

Zum anderen weiß man aus der Arbeit mit Mißbrauchstätern an Kindern, daß der Täter einem verzerrten Denken unterliegt: es fehlt ihm an Einfühlungsvermögen für das Opfer. Der Täter "interpretiert das Verhalten des Opfers um und suggeriert sich, daß das Opfer mit den Annäherungsversuchen und Übergriffen einverstanden ist, daß es "mittut" oder sie sogar herausgefordert hat" ( S.10, Broschüre des BM f. Umwelt, Jugend und Familie). Der Täter stellt eigene Bedürfnisse in den Vordergrund oder projiziert diese auf das Kind. Und er entwickelt ein sogenanntes Deliktszenario ("Der Täter phantasiert die Übergriffe zunächst

und plant deren Realisierung im Detail, wobei er dafür sorgt, nicht entdeckt zu werden. Er entwickelt das Geschehen gewissermaßen wie nach einem Drehbuch, das er entwirft, um schließlich in seinem Stück die Hauptrolle zu übernehmen." ebenda, S.10) Er "unterliegt" demnach eigenen Rechtfertigungsstrategien und setzt gezielte Manipulationsstrategien ein.

Erfahrungen haben gezeigt, daß mißbrauchende PsychotherapeutInnen aufgrund der bestehenden Abhängigkeiten und Eltern-Kind-Übertragungen diese Mechanismen ebenfalls aufweisen.

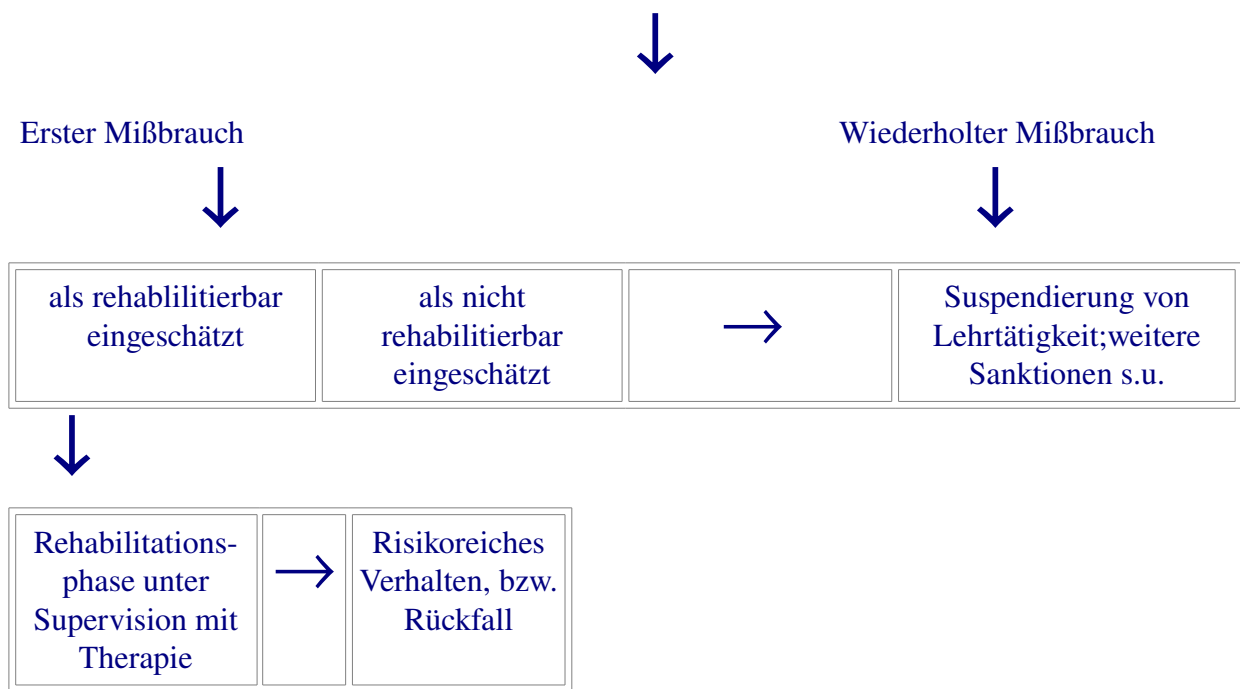
Es geht in der Therapie der mißbrauchenden PsychotherapeutIn darum, diesbezügliche Veränderungsmöglichkeiten zu entwickeln; Die Einzeltherapie der mißbrauchenden PsychotherapeutIn muß solange dauern, bis seine PsychotherapeutIn der Meinung ist, die Problematik sei ausreichend behandelt.

- *Supervision* verpflichtend als Kontrolle zum Schutz der laufenden Therapien, in welcher das Thema Mißbrauch explizit vorkommen muß;
- *Entzug des Lehrauftrages*: bei LehrtherapeutInnen und Lehrbeauftragten muß aufgrund des besonderen Abhängigkeitsverhältnisses von LehranalysandInnen und ihrer Vorbildwirkung besonders streng vorgegangen werden.
- *Nachholen von Lehrinhalten* zum Thema Mißbrauch;
- *Materielle Wiedergutmachung*: Rückzahlung der von der KlientIn bezahlten Psychotherapiestunden bei dem/der mißbrauchenden PsychotherapeutIn; Bezahlung von Psychotherapiestunden, die die/der betroffene KlientIn nach dem Mißbrauch wünscht;
- *Ausschluß* aus der *Fachsektion*
- *Ausschluß* aus dem *ÖAGG*
- *Mitteilung* an die zuständigen Gremien des *Psychotherapiebeirats*

#### 4. Richtlinien zur Vorgangsweise

##### 4.1. Schematische Darstellung der Vorgehensweise bei Bekanntwerden eines Mißbrauchs (in Anlehnung an Brenner, H.D.,1994)





#### 4.2. Konkretes Vorgehen im Anlaßfall

Bekanntwerden des Vorwurfs von Mißbrauch	A) Durch persönliche Anzeige des/der Betroffenen bei der Ethikkommission (EK)	B) Durch anonyme Beschwerde bei der EK	C) Durch Dritte bei der EK
Erster Kontakt	Zum Opfer: Abklärung von Wünschen und Information über mögliche Vorgangsweise	Zum Beschuldigten: In-Kennntnis-Setzen, Begleitschreiben, Einladung zum Gespräch, Aufforderung zur Unterlassung	Information über mögliche Vorgangsweisen; Abklärung der Wünsche der/des Betroffenen
Zweiter Kontakt	Zum Beschuldigten: In Kenntnis setzen. (Es ist bei Bedarf jedenfalls die Wahrung der Anonymität des O. sicherzustellen.)	Falls vom Beschuldigten gewünscht: Gespräch mit Kommissionsmitglied	Bei Wunsch nach weiterem Vorgehen durch die Betroffene, weiter wie bei persönlicher Anzeige;  ansonsten lediglich Dokumentation
Dritter Schritt	Falls die Betroffene zustimmt, Gespräch zwischen Opfer und Beschuldigtem  Was fordert das Opfer zur Wiedergutmachung?	In jedem Fall schriftliches Festhalten der Anzeige;	Bei Häufung der Vorwürfe, Vorgehen wie bei B)
Vierter Schritt	Bei berechtigtem Vorwurf entscheidet die	Bei Häufung der Anzeigen und	

	Kommission über die Verhängung von Supervision und/oder Therapie, Karenzierung, Setzen von weiteren Konsequenzen	begründetem Verdacht Aufforderung der/des Beschuldigten zum Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zur Klärung der Vorwürfe	
Fünfter Schritt	Der/die Beschuldigte unterzieht sich den auferlegten Sanktionen.  Unterzieht er/sie sich nicht, entscheidet die Kommission über Konsequenzen (Ausschluß aus der Fachsektion, Information anderer Gremien)	Bei Eingeständnis der/des Beschuldigten sowie bei Verweigerung der /des Beschuldigten zur Kooperation entscheidet die Kommission über Konsequenzen;	
Sechster Schritt	Die Kommission überprüft die Einhaltung der Auflagen und entscheidet über die Aufhebung der Sanktionen		

Jedes Vorgehen und jede Anzeige ist zu dokumentieren und zu archivieren, jede Vorgehensweise der Kommission zu begründen und ebenfalls schriftlich festzuhalten.

## 5. Ethikkommission:

### 5.1. Befugnisse der Ethikkommission:

- Ansprechpartnerin für betroffene KlientInnen (auch AusbildungskandidatInnen!);
- Der/die Beschuldigte wird vor diese Kommission geladen und mit den Anschuldigungen konfrontiert;
- Die Kommission kann Auflagen für den Täter - entsprechend vorhandener Richtlinien – beschließen und im Extremfall den Ausschluß aus der Fachsektion oder dem Ausbildungsverein aussprechen, bzw. weitere Gremien ( im ÖAGG, ÖBVP, Landesverband, Psychotherapiebeirat) informieren;
- Die Kommission erstellt eine Liste von PsychotherapeutInnen, die Erfahrungen in der Täterarbeit haben (diese sollten wenn möglich nicht aus der eigenen Fachsektion kommen, um Loyalitätskonflikte hintanzuhalten); die jeweilige PsychotherapeutIn der mißbrauchenden PsychotherapeutIn sollte ebenfalls in ein Gremium eingebunden sein, bzw. wegen der starken Gegenübertragung selbst Supervision in Anspruch nehmen.
- Die Kommission entscheidet am Ende, nach Absprache mit der SupervisorIn, der PsychotherapeutIn des Beschuldigten, ob und wann die mißbraucht habende PsychotherapeutIn weiterarbeiten darf;
- Einleitung der nötigen Schritte für ein Berufsverbot. Unterstützung des/der Betroffenen bei der Umsetzung rechtlicher Schritte (ev. diesbezügliche Weiterleitung an eine andere zuständige Organisation);

- Die Kommissionsmitglieder sorgen für ihre fachspezifische Fortbildung;

## **5.2. Zusammensetzung der Ethikkommission:**

Die Kommission sollte aus vier erfahrenen PsychotherapeutInnen bestehen, mindestens zu 50% aus Frauen, mindestens einer LehrtherapeutIn und mindestens zwei Graduierten. Außerdem sollte darauf Bedacht genommen werden, daß die Kommissionsmitglieder aus Ost- und Westösterreich kommen.

Als Ansprechperson für AusbildungskandidatInnen kann zusätzlich eine Person der KandidatInnenvertreterInnen fungieren, welche ansonsten aber kein Mitglied der Kommission ist.

Die Kommissionsmitglieder entscheiden im Anlaßfall, wer von ihnen tatsächlich mit einem Fall befaßt wird und wer wegen möglicher Verstrickungen nicht tätig wird; Sollten mehrere Kommissionsmitglieder ein Naheverhältnis zu dem/der Beschuldigten haben, ist es ihre Aufgabe einen Ersatz zu suchen.

## **5.3. Voraussetzung für Kommissionsmitglieder:**

Alle Kommissionsmitglieder bedürfen einschlägiger Kenntnisse über die Dynamik des Mißbrauchs (z.B. Verleugnungs- und Manipulationsstrategien). Entsprechende Fortbildungen sind von der Fachsektion zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren.

Verwendete Literatur:

Psychotherapieforum:

1994/2, S.117, Wie ist mit Mißbrauch durch Psychotherapeuten umzugehen, M.P. Pokorny

1994/3, S. 161, Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie, J.Schopper

Psychotherapieforum, Supplement:

1993/3, S.127, Übergriff und Mißbrauch in der fachspezifischen Psychotherapieausbildung/Konkretisierung des Berufskodex für PsychotherapeutInnen im Ausbildungsbereich; W.Wlakika

1996/1, S.18, Das Wiener Konzept einer Beschwerde- und Schlichtungsstelle; A.Wimmer und W.Till

1996/2, S.70, Verlust der Vertrauenswürdigkeit als Folge schwerer Berufspflichtverletzungen. Vorgangsweise in Beschwerde- und Verdachtsfällen, R.Hutterer-Krisch

1996/3, S.117, Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie und im Ausbildungsverhältnis, N.Amendt-Lyon u.a.

1996/4, S.169, Berufskodex für PsychotherapeutInnen

1997/3, S.163, Überlegungen zum emotionalen Mißbrauch, F. Sedlak

1999/2, S.51, Berufsethisches Gremium des ÖBVP (BEG) – Beschwerdestellen in den Bundesländern

Becker-Fischer M, Fischer G., 1996, Sexuelle Übergriffe in Psychiatrie und Psychotherapie. In: Hutterer-Krisch R (Hg), Fragen der Ethik in der Psychotherapie, Springer, New York, S.617-629

Brenner H.D., 1994, Sexueller Mißbrauch in der Therapie – Überlegungen zur Prävention und Rehabilitation. In: Bachmann KM, Böker W (Hg), Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie und Psychiatrie. Huber, Bern

Fischer G, Becker-Fischer M, 1994, Gibt es Täterprofile? In: Bachmann KM, Böker W (Hg), Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie und Psychiatrie. Huber, Bern

Heimannsberg B., Schmidt-Lellek C.J. (Hg.), 1995, Macht und Machtmißbrauch in der Psychotherapie, Ed.humanistische Psychologie, Köln

Hutterer-Krisch R, 1996, Fragen der Ethik in der Psychotherapie, Springer, Wien, New York

Vogt I., Arnold E., 1993, Sexuelle Übergriffe in der Therapie. Ausbildungsmanual 1, dgvt, Tübingen

BM f. Umwelt, Jugend und Familie (Hg), 1999 Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz, Broschüre, Wien

Wirtz, U, 1998, Seelenmord. Inzest und Therapie, Kreuz, Zürich